Anlage 2

LANDRATSAMT ZOLLERNALBKREIS

Nr. 402 - 364.3 E/J
(Bitte diese Nr. im Schriftverkehr stets angeben)

Landratsamt Zollernalbkreis · Postfach 1540 · 7460 Balingen 1

Balingen, den 30.3.1977
Dienstgebäude: Friedrichstr. 67

Fernsprecher:
(07433) 14-1224 oder 14-1

Fernschreiber:
7 63 636

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Balingen
(BLZ 653 512 60) Konto-Nr. 24 000 079
Volksbank Balingen
(BLZ 653 912 10) Konto-Nr. 17000
Bank für Gemeinwirtschaft Albstadt 1
(BLZ 653 101 11) Konto-Nr. 1060675600
Postscheckamt Stuttgart
(BLZ 600 100 70) Konto-Nr. 4786-700

Entscheidung

I

1. Der Firma Rudolf Rohrbach KG, Portlandzementwerk in Dotternhausen, wird auf ihren Antrag vom 16.11.1973 und dem Ergänzungs- und Alternativantrag vom 26.4. 1974 die

naturschutzrechtliche Genehmigung

erteilt, auf der Grundlage des Alternativantrages entsprechend den dieser Entscheidung zugrundeliegenden Planunterlagen auf dem Plettenberg, Gemarkung Dotternhausen auf einer Fläche von ca. 30 ha bis zu 16 Millionen Tonnen Kalkstein zur Zementherstellung abzubauen.

2. Gleichzeitig wird der Fa. Rohrbach die

wasserrechtliche Erlaubnis

für Maßnahmen erteilt, die geeignet sind, im Zusammenhang mit dem Gesteinsabbau auf dem Plettenberg schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Grundwassers herbeizuführen.

3. Außerdem wird der Fa. Rohrbach die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für das in Ziff. 1 genannte Vorhaben erteilt.

4. Auch wird der Fa. Rohrbach die

Baugenehmigung

für den in Ziff. 1 vorgesehenen Gesteinsabbau erteilt.

5. Die Rechtsinhaberin hat für den nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft eine Entschädigung (Aus-

6

gleichsabgabe) zu entrichten.
Die Höhe der Entschädigung bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.

6. Die Rechtsinhaberin hat zur Sicherstellung der Rekultivierung, der Entfernung der baulichen Anlagen auf dem Plettenberg und der Herstellung einer erwünschten Geländeoberfläche nach Aufgabe des Bruches eine Sicherheit im Werte von 100 000.-DM zu leisten.
Die Art der Sicherstellung des Gewährleistungsbetrages ist dem Landratsamt nachzuweisen.

7. Die dieser Entscheidung entgegenstehenden Einwendungen der Gemeinden Meßstetten, Hausen a.T., Ratshausen, Schömberg und Dotternhausen werden zurückgewiesen.

8. Diese Entscheidung ist von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig:
Die Rechtsinhaberin hat bis zum 31.12.1977

   a) den Nachweis zu erbringen, daß für die Gemeinden Dotternhausen, Dormettingen, Ratshausen und Hausen a.T. ein ausreichender Fremdwasserbezug gesichert ist,

   b) mit den genannten Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landratsamt einen Vertrag abzuschließen, in dem ihre Entschädigungsleistungen an die Gemeinden bei Schüttungsrückgang und Qualitätsminderung der Quellen geregelt wird

9. Diese Entscheidung ist jederzeit widerruflich, sofern die Rechtsinhaberin eine der festgesetzten Auflagen nicht erfüllt, wenn das Landratsamt auf Grund nachträglich eintretender Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde oder soweit es gilt, schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhindern oder zu beseitigen.
Die Entscheidung erlischt, sofern die Rechtsinhaberin den Betrieb aufgibt oder der Betrieb über 2 Jahre hinaus ruhte bzw. nur unwesentlich fortgeführt wurde.

10. Für die Genehmigungen wird eine Gebühr in Höhe von 25 000.- DM festgesetzt.
Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe der Gebührenrechnung Nr. 01973 an die Kreiskasse Zollernalb (Girokonto Nr. 79 bei der Kreissparkasse Balingen oder Postscheckkonto Nr. 4786-700 beim Postscheckamt Stuttgart) zu zahlen.

II Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Vorbehalten:

1. Das Landratsamt kann nachträglich weitere Auflagen festsetzen, sofern sich herausstellt, daß die unter Abschnitt III festgesetzten Auflagen nicht ausreichen, um erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von der Allgemeinheit abzuwenden.

2. Im Falle des Widerrufes oder des Erlöschens dieser Entscheidung nach Abschnitt I Ziff. 9 ist die Weiterführung des Betriebes untersagt. Das Landratsamt kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. die bestmögliche Angleichung anordnen.

III Mit dieser Entscheidung werden folgende Auflagen verbunden:

1. Allgemeiner Art

a) Beim Gesteinsabbau haben die Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür zu sorgen, daß die für den Gesteinsabbau bestehenden Vorschriften eingehalten werden.

b) Beim zuständigen Fernmeldeamt und Elektrizitätswerk ist zu erheben, ob durch die Arbeiten evtl. unterirdische Kabel gefährdet sind.

c) Die in der Anlage 1 aufgeführten Auflagen und Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes sind Bestandteil dieser Entscheidung und von der Rechtsinhaberin zu beachten.

d) Die Rechtsinhaberin hat 6 Planmappen mit den dieser Entscheidung zugrundeliegenden und nach dem neuesten Stand ergänzten Plänen zusammenzustellen und dem Landratsamt vorzulegen.

2. Naturschutzrechtlicher Art

a) Die Rekultivierung ist planmässig jeweils sobald es der Abbaufortschritt erlaubt, sorgfältig im Einvernehmen mit der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege auf der Grundlage des Gutachtens des Herrn Oberforstrat Stoffler vom 22.7.74 und entsprechend den genehmigten Rekultivierungsplänen vorzunehmen.

b) Die Rechtsinhaberin hat sich die Herstellung einer zukünftigen Plettenberglandschaft zum Ziel zu machen, die die künstlichen Eingriffe optisch vergessen macht und den Eindruck eines natürlich gewachsenen Bereiches erweckt.

c) Schon im Zusammenhang mit dem Abbau auf der untersten Sole sind natürliche Geländeformen auszubilden. Hierzu sind bestehende Unregelmässigkeiten in den Gesteinsschichten zu belassen, sind Gesteinsbänke etwa von nicht verwertbarem Material zu erhalten und abzuflachen, auszurunden und anzugleichen. Mit dem Abbaufortschritt ist generell über die notwendige Filterschicht (Abschnitt III Ziff. 3 d) Abraum aufzubringen und mit diesem die Bruchsole zu einer der Umgebung sich anpassenden geomorphologischen Oberfläche zu verfeinern. Danach ist ein natürlicher Bewuchs herzustellen. Das ganze Gelände ist mit einer leichten Neigung nach Osten hin auszubilden.

d) Im Süden ist die Bruchkante harmonisch an die Topographie des angrenzenden Geländes anzupassen. Hierzu muß in Richtung Natoturm ein natürlicher Übergang der Bruchsole in das südlich angrenzende Gelände in weichen, unregelmässigen Linien hergestellt werden. Im Südosten hat von der Bruchsole das Gelände in natürlicher Weise zu einem neuen Hörnle auf die Höhe von 976,8 m anzusteigen.

e) An der westlichen Bruchwand ist auf der jetzigen Sole in

der ganzen Länge zunächst ein bis zu 20 m breiter Absatz zu belassen. Des weiteren ist die Bruchwand durch Bermen in wechselnder Höhe und Breite aufzulockern. Die Kanten der Bermen und des Absatzes sind dann abzusprengen. Je nach Abbaufortschritt ist der so geschaffene Absturz teilweise mit Abraum und Humus zu überschütten und ein natürlicher Bewuchs herbeizuführen. Die Bruchwand muß insgesamt von Osten her den Eindruck eines natürlichen Absturzes mit Einschnitten, Stufenterrassen, Steilhängen, Flachhängen, kleineren Felswänden usw. erwecken.

f) Entsprechend ist die Bruchwand im Norden auszuführen, sobald der Abbau bis dorthin mit den einzelnen Schichten fortgeschritten ist. Gegen das Roßwanger Hörnle hin ist das Gelände so auszubilden, daß die Hangneigung in die Bruchsole hineinläuft.

g) Alles Abraummaterial ist für die Rekultivierung bereitzuhalten.

h) Der bereits angeschnittene Rundwanderweg ist, soweit noch nicht erfolgt, im Einvernehmen mit dem Wegemeister des Schwäbischen Albvereines, z.Zt. Herrn Fabrikant Schauwecker, Hechingen-Schlatt, wiederherzustellen. Anstelle verlustig gehender Wanderwege hat die Firma neue anzulegen.

i) Beim Gesteinsabbau festgestellte Versteinerungen sind zu erhalten und sicherzustellen.

k) Die baulichen Anlagen auf dem Plettenberg sind nach Aufgabe des Bruches abzubauen.

l) Die Rechtsinhaberin hat zu überprüfen, auf welche Weise die durch die Brecherstation und die Seilbahn verursachte Lücke im Nordrand des Plettenberges geschlossen werden kann. Das Ergebnis der Prüfung und ein ungefährer Kostenvoranschlag ist dem Landratsamt mitzuteilen.

m) Der freie Zutritt zum Bruchgelände ist soweit wie möglich zu gewährleisten.

n) Die Böschungen der Straßentrassen an der Ostseite sind möglichst so zu bepflanzen, daß die Eingriffe in den Osthang vom Schafberg her weitgehend unsichtbar sind. Insbesondere sind am südlichen Ende der unteren Trasse gegen die Lichtung in Richtung Schafberg hin und an den oberen Enden der Trassen bergseitig ausreichende Schutzpflanzungen vorzunehmen.

3. Wasserrechtlicher Art

a) In dem gem. Abschnitt I Nr. 8 abzuschließenden Vertrag ist insbesondere zu regeln:

- der Modus, nach dem die Ersatzleistungen wegen Eintrübung der Quellen festgelegt werden,

- der Eintrübungsgrad, der die gänzliche Abschaltung der Quellen nach sich zieht,

- die Art und der Zeitpunkt der Ersatzwasserbeschaffung und die Art der hier von der Firma Rohrbach zu tragenden Kosten.

b) Zum Nachweis des Rückganges der Quellschüttungen und der stärkeren Eintrübung gegenüber dem jetzigen Zustand hat die Rechtsinhaberin ab sofort bei den im Quellbestandsnachweis enthaltenen Quellen

- vierteljährlich und zudem bei extremen Witterungsverhältnissen (Schneeschmelze, anhaltende Trockenheit, starke Niederschläge) die Schüttung, den Grad der Eintrübung, die bakteriologische und chemische Beschaffenheit festzustellen oder die Feststellung durch andere zu sichern,

- ständig Messungen der Niederschlagsmenge und der Temperatur im Bereich des Plettenberges zu gewährleisten.

c) Die Messergebnisse sind laufend dem Landratsamt zur Auswertung zu überlassen und den Gemeinden zugänglich zu machen.

d) Nach erfolgtem Abbau bis zur zugelassenen Tiefe ist der Boden durch geeignete Maßnahmen aufzulockern und dann mit einer mindestens 10 cm dicken Filterschicht aus Abraum zu überdecken.

e) Die Öllagerung hat unter genauer Einhaltung der Vorschriften der VLwF zu erfolgen.

f) Fäkalabwasser sind in einer absolut dichten Grube zu sammeln und unschädlich zu beseitigen.

g) Oberflächenwasser ist soweit wie möglich zu sammeln und in einem Absetzbecken vorzubehandeln.

h) Auf dem Abbaugelände ist bezüglich Abfall, Maschinenwartung usw. auf peinliche Sauberkeit zu achten.

i) Tankanlagen sind entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften der VLwF, der TVLwF und der VbF anzulegen und zu betreiben.

IV Gründe:

1. Sachverhalt

Die Fa. Rohrbach KG stellte am 16.11.1973 einen Antrag auf Genehmigung für den weiteren Gesteinsabbau auf dem Plettenberg, Gemarkung Dotternhausen, obwohl ihr bisheriges Abbaurecht noch nicht erschöpft ist.
Der Antrag umfaßt den Abbau von ca. 16 Millionen Tonnen Gestein auf etwa 30 ha Fläche und bedeutet für die Firma Rohrbach ein Gesteinsvorrat bis über das Jahr 2000 hinaus.
Der Antrag sah vor, den Abbau in zwei weiteren, jeweils

20 m dicken zusätzlichen Schichten in eine Tiefe bis zu 940 m über NN fortzusetzen. Dabei war beantragt, im Norden des Plettenberges beginnend in 2 Solen auf 960 m und 940 m über NN gleichzeitig den Ostrand des Plettenberges in Richtung Süden abzubauen. Nach Abbau der Solen auf Höhe 960 m und 940 m über NN am Ostrand war vorgesehen, im Süden diese Solen nacheinander nach Westen bis zur jetzigen westlichen Bruchwand vorzutreiben und dann den Bruch in den 3 Solen auf Höhen 980, 960 und 940 m über NN stufenweise nach Norden zu entwickeln.

Diesen weitgehenden Antrag begründet die Firma Rohrbach damit, daß sie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund Verlautbarungen der maßgeblichen Stellen gehalten sei, wenn überhaupt, den Bruch in die Tiefe weiterzuentwickeln.
Diese Forderung bringe für sie erhebliche Nachteile, sei jedoch aktzeptiert worden, da der weitere Abbau in die Tiefe offenkundlich bedeutend geringere Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft bringe. Der Abbau in die Tiefe habe jedoch zwangsläufig das jetzige Abbaukonzept und den ungewöhnlichen Umfang zur Folge. Dies erklärt sich daraus, daß das Gestein mit zunehmender Tiefe an Karbonatgehalt abnimmt und für die Zementherstellung untauglicher wird. Das bedeutet, soll der Gesteinsabbau für längere Zeit gesichert sein und die Qualität des Zementes nicht nachlassen, eine Mischung des Gesteins verschiedener Tiefen. Sie müsse sich also die obersten, von ihrem bisherigen Abbaurecht noch erfaßten Gesteinsschichten erhalten und zunächst in die Tiefe gehen und dann gleichzeitig in verschiedenen Solen abbauen.

Vom Inhalt des Antrages wurden die Betroffenen und die vom Vorhaben berührten Behörden und Stellen mündlich und später durch Übersendung bzw. Einsichtnahme von Planunterlagen unterrichtet.
Verschiedene Schriftwechsel, Ortsbesichtigungen, Besprechungen Gutachten und Untersuchungen auf Grund der Stellungnahmen des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege führte zum Alternativantrag der Fa. Rohrbach vom 26.4.1974. Dieser sieht den Verzicht auf Vortrieb der zwei Solen auf Höhe 960 und 940 m über NN am Ostrand vom Norden her vor. Statt dessen soll der Abbau auf allen drei Ebenen gleichzeitig von Süden her über zwei Wegtrassen am Osthang des Plettenberges erfolgen. Wegen der Einzelheiten wird im übrigen auf den Akteninhalt Bezug genommen.

2. Rechtliche Würdigung

Diesem Antrag war nach reiflicher Abwägung sämtlicher Interessen stattzugeben und ihm waren die erforderlichen Zulassungen zu erteilen.

a) Naturschutzrechtliche Genehmigung

Der Plettenberg ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. In diesem Gebiet ist es nach § 2 der Verordnung vom 13.4.39 verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Diese nachteiligen Wirkungen treten bei Aus-

führung des Vorhabens in hohem Maße auf. Es ist damit gleichzeitig ein Eingriff i.S. von § 10 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) von 21.10.75 (Ges.Bl.S. 654) gegeben. Nach beiden Vorschriften (§ 11 Abs. 3 NatSchG und § 4 LSchVO) ist unter diesen Voraussetzungen eine Zulassung des Vorhabens nur möglich, wenn sich die erheblichen Beeinträchtigungen ausgleichen lassen oder überwiegende öffentliche Interessen Berücksichtigung erfordern.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen lassen sich nicht ausgleichen. Es war jedoch zu berücksichtigen, daß der Plettenberg durch den bestehenden Steinbruch bereits eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren hat und bei Ausschöpfung des bereits bestehenden Abbaurechts der Rechtsinhaberin noch mehr geschädigt wird. Angesichts dieser Situation bringt der vorgesehene weitere Gesteinsabbau weniger Beeinträchtigungen mit sich, als sie bei einem neuen Steinbruch an anderer Stelle entstünden, zumal davon ausgegangen werden muß, daß der vorgesehene Endzustand die Plettenberglandschaft gegenüber der gegenwärtigen Situation erheblich verbessert. Die gänzliche Verhinderung zukünftigen Gesteinsabbaues durch die Fa. Rohrbach mußte aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen ausscheiden.

Es war deshalb davon auszugehen, daß den öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Zementwerkes der Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzuräumen ist.

Der Alternativantrag der Rechtsinhaberin vom 26.4.76 stellt aus nachstehenden Gründen das für den Naturschutz und die Landschaftspflege bestmögliche Ergebnis dar. Ihm war deshalb unter den in Abschnitt III Ziff. 2 enthaltenen Auflagen, die geeignet sind, die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen bestmöglich zu mildern, nach §§ 13 und 63 Abs. 3 NatSchG die naturschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.
Die Berücksichtigung folgender den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser gerechtwerdenden Forderungen waren zu prüfen:

aa) Die Möglichkeit der abschnittsweisen Genehmigung um die Auswirkungen und die erforderlichen Gegenmaßnahmen besser abschätzen und durchsetzen zu können. Diese Möglichkeit war zu verwerfen, da unter den gegebenen Umständen bereits der kleinste Abschnitt in der durch die notwendige Gesteinsmischung bedingten Abbauform einen Eingriff bedeutet, der die Verwirklichung des Gesamtplanes aus Gründen des Landschaftsschutzes wünschenswert macht.

ab) Die Forderung nach Erhaltung des Ostrandes
Die Erhaltung des Ostrandes zumindest bis zum Schluß und nach Rekultivierung der westlichen Bruchwand wäre wünschenswert, da der Bruch von Osten her nicht und später nicht mit besonderen Beeinträchtigungen einsichtbar wäre.
Diese Forderung ist nicht durchzusetzen, da wegen der

notwendigen Gesteinsmischung der gleichzeitige Abbau des hochwertigen Gesteinsmateriales am Ostrand erforderlich, um überhaupt die Abbaugenehmigung in Anspruch nehmen zu können.

ac) Die Verpflichtung zur Entwicklung des Bruches von innen heraus
Dies hätte den Vorteil, daß während des Abbaues der Betrieb von außen nicht sichtbar und kaum wahrnehmbar wäre.

Diese Forderung würde nach einem vorgelegten Gutachten der Rechtsinhaberin Mehrkosten von ca. 1 Million DM und wegen der räumlichen Enge im Bruch erhebliche Erschwernisse und Gefährdungen bringen. Auch wäre dabei für den Landschaftsschutz wieder nachteilig, daß die für die spätere Ansicht wichtige westliche Bruchkante wegen der bis zuletzt zu belassenden Auffahrrampe zur Brecherstation erst am Schluß rekultiviert werden könnte.
Der Alternativantrag verhindert den erheblichen Nachteil, daß während der gesamten Abbauzeit die Ostwand als Steinbruch in Erscheinung tritt, wobei der geringe Nachteil der weit unauffälligeren Wegtrassen in Kauf genommen wird. Der Ostrand wird nur entsprechend dem Abbaufortschritt von Süden her geöffnet und das zu einem Zeitpunkt, wo bereits suczessive die Rekultivierung des Endzustandes Platz greift. Die Mehrkosten für die Fa. Rohrbach und die betrieblichen Nachteile durch den Bau von zwei Zufahrtsstraßen am Osthang und durch längere Transportwege sind angesichts der erheblichen Verbesserungen der landschaftlichen Situation zumutbar.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes ergibt sich aus §§ 56 und 57 NatSchG.

Die Auflagen stützen sich auf § 62 Abs. 3 NatSchG.

Die Ausgleichsabgabe in Abschnitt I Nr. 5 war nach § 11 Abs. 5 NatSchG festzusetzen, da die erheblichen Beeinträchtigungen für die Natur, den freien Zugang zur Landschaft und für das Landschaftsbild sich nicht vollständig durch die Rekultivierungsmaßnahmen ausgleichen lassen.
Weil sich die Höhe der Ausgleichsabgabe derzeit wegen der fehlenden Verordnung nach § 11 Abs. 6 NatSchG noch nicht bestimmen läßt, mußte sie nach § 11 Abs. 5 Satz 2 NatSchG dem Grunde nach gesichert werden.

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Abschnitt I Nr. 6 stützt sich auf § 12 Abs. 3 NatSchG.
Die lange Dauer des Vorhabens, die Stärke des Eingriffs und die nicht voraussehbare wirtschaftliche Entwicklung machen die Sicherung der Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich. Auf die Sicherheitsleistung sind nach § 12 Abs. 3 letzter Satz NatSchG die §§ 232 234 - 240 BGB anwendbar. Dies gilt insbesondere für

die Angleichung der Sicherheitsleistung.

Der in Abschnitt I Nr. 9 enthaltene Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 61 Abs. 2 NatSchG und § 21 BImSchG.

Die Befristung der Entscheidung ergibt sich aus § 18 BImSchG und § 13 Abs. 6 NatSchG.

b) Wasserrechtliche Erlaubnis

Nach Gutachten des Geologischen Landesamtes und des Wasserwirtschaftsamtes werden die Quellen der Gemeinden Dotternhausen, Ratshausen, Hausen a.T. und Dormettingen am Plettenberg bei Ausführung des Vorhabens wegen Verminderung ihres Einzugs- und Vorratsraumes sowie wegen Verkürzung der Sickerwege mit einiger Sicherheit einen, je nach Höhenlage der Quelle mehr oder weniger starken Schüttungsrückgang und eine Eintrübung erfahren und evtl. ganz unbrauchbar werden. Diese Quellen sind nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes zwar von wasserwirtschaftlichem Interesse und für die Gemeinden, insbesondere für Dotternhausen von erheblicher Bedeutung, sind jedoch bereits heute nicht mehr ausreichend und großen Qualitäts- und Quantitätsschwankungen unterworfen. Die Quellen können insgesamt also den Wasserverbrauch der Gemeinden nicht mehr decken, so daß bereits jetzt Aufbereitungsanlagen nicht wirtschaftlich sind. Die Gemeinden müssen ihre Wasserversorgung deshalb ohnehin durch Anschluß an überörtliche Wasserversorgungsunternehmen sichern. Eine mögliche Gefährdung oder gar Aufgabe einer der Plettenbergquellen ist insoweit angesichts der erheblichen privaten und öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Zementwerkes hinzunehmen. Es war deshalb auch gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 und § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.7.57 (BGBl. I S. 1110) die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

Nachdem das Vorhaben mit einiger Sicherheit die Beeinträchtigung oder gar die Aufgabe der Quellen nach sich zieht, muß vor Beginn die Ersatzwasserbeschaffung sowie die Art, die Höhe und die Modalitäten der diesbezüglichen Entschädigungsleistungen der Fa. Rohrbach als Verursacherin geregelt sein.
Die Gültigkeit der Entscheidung war deshalb in Abschnitt I Nr. 8 von der befriedigenden Regelung dieser Punkte abhängig zu machen. Die Klärung dieser Fragen hat das Landratsamt im öffentlichen Interesse zu beachten und mußte sich deshalb die Genehmigung der vertraglichen Regelungen vorbehalten.

Aus demselben Grunde mußte das Landratsamt in Abschnitt II Nr. 3 den für erforderlich gehaltenen Mindestinhalt der vertraglichen Regelung bestimmen.

Die weiteren wasserrechtlichen Auflagen in Abschnitt III Nr. 3 waren gem. § 4 WHG festzusetzen, um so weit wie möglich nachteilige Wirkungen auf das Grundwasser zu verhindern.

c) Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Nach §§ 5 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.74 (BGBl. I S. 721) ist einem Vorhaben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn von ihm keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Gemeinden Meßstetten, Hausen a.T., Ratshausen, Schömberg und Dotternhausen befürchten bei Öffnung des Ostrandes schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen für ihre Einwohner. Sie erheben deshalb insoweit gegen das Vorhaben Einwendungen.

Nachdem der Antrag den gleichzeitigen Abbau des Ostrandes vorsieht, war deshalb das Vorhaben auf seine immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zu prüfen. Nach einem Gutachten des Sprengingenieurs Veil Bittermann, Calw, vom 7.4.74 sind von den Sprengungen keine schädliche Einwirkungen zu erwarten. Zum anderen hat die Fa. Rohrbach überzeugend dargetan, daß bei den gegebenen Entfernungen und topographischen Verhältnissen erhebliche Beeinträchtigungen nicht auftreten, zumal dazwischenliegende Wälder noch dämpfend wirken. Den wenigen an Werktagen sich im Bereich des Steinbruches aufhaltenden Wanderern müssen die auftretenden Nachteile angesichts der Interessen an der Erhaltung des Betriebes zugemutet werden.

Die Firma Rohrbach kann somit Anspruch auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung erheben.
Diese war ihr deshalb gem. §§ 19, 20 und 21 BImSchG i. V.m. § 4 Ziff. 38 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchGO vom 14.2.75 (BGBl. I S. 499) unter Abschnitt I Nr. 3 zu erteilen.

Gleichzeitig waren die Einwendungen der Gemeinden zurückzuweisen (Abschnitt I Nr. 7). Die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung war gem. §§ 19 Abs. 3 ImSchG und 13 Abs. 2 NatSchG in dieser Entscheidung zu erteilen.

Neben § 62 Abs. 3 NatSchG erfolgten die Vorbehalte in Abschnitt II insbesondere auf Grund § 17 BImSchG aus Gründen des Immissionsschutzes. Die Auswirkungen des Steinbruchbetriebes lassen sich heute nicht exakt voraussehen. Es war deshalb Vorsorge zu treffen für den Fall, daß sich später herausstellt, daß einzelne Auflagen nachgeschoben werden müssen, um erheblichen Beeinträchtigen zu begegnen.

d) Baurechtliche Genehmigung

Das Vorhaben bedarf nach §§ 87 und 89 Abs. 1 Ziff. 23 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F. v.20.6.72 (Ges.Bl.S. 352) i.V.m. §§ 29 und 35 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. v. 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) auch der Baugenehmigung.
Die an die Baugenehmigung gesetzten Voraussetzungen

gem. § 95 LBO, nämlich daß dem Vorhaben keine öffentlich rechtlichen Vorschriften entgegenstehen dürfen, waren bereits bei den vorausgegangenen Zulassungen zu prüfen. Entsprechend dem dortigen Ergebnis war auch die Baugenehmigung gem. den genannten Bestimmungen zu erteilen.

Die unter Abschnitt II Nr. 1 enthaltenen allgemeinen Auflagen sowie gewerberechtlichen Auflagen der Anlage 1 sind Nebenbestimmungen der Baugenehmigung und stützen sich auf § 95 Abs. 4 LBO.

e) Zu Abschnitt I Nr. 10

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf §§ 1, 2, 3, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.3.1961 (Ges. Bl.S. 59) i.V.m. Nr. 4 U-Nr. 1, Nr. 12 U-Nr. 4.3 und 84 U-Nr. 1.1 des Gebührenverzeichnisses in der geltenden Fassung.
Bei der Höhe der Gebühr war der enorme Verwaltungsaufwand und das große wirtschaftliche Interesse für die Rechtsinhaberin zu berücksichtigen.

V Hinweise

1. Die Beendigung des Abbaues oder eine mehr als 1-jährige Unterbrechung sowie der Abschluß der Rekultivierungsmaßnahmen ist dem Landratsamt anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung steht der Unterbrechung gleich.

2. Verpflichtungen aus früheren Genehmigungen werden durch diese Entscheidung nicht berührt, soweit sie ihr nicht entgegenstehen.

3. Diese Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

4. Diese Entscheidung gilt auch für und gegen evtl. Rechtsnachfolger der Fa. Rohrbach.

5. Es bleibt der Rechtsinhaberin unbenommen, anstelle des Vertrages gem. Abschnitt I Nr. 8 mit den Gemeinden eine einmalige Pauschalentschädigung zu vereinbaren. Auch diese Regelung bedarf der Zustimmung des Landratsamts.
Ist diese Vereinbarung oder der Vertrag nach Abschnitt I Nr. 8 bis zum 1. Juni 1977 noch nicht abgeschlossen, ist diese Entscheidung hinfällig. Das Landratsamt wird dann im Rahmen der Neuerteilung der Zulassungen in Abschnitt I Nrn. 1 - 4 die Entschädigungsregelung von amtswegen treffen.

6. Verstöße gegen Bestimmungen dieser Entscheidung können wegen Ordnungswidrigkeit nach §§ 62 Abs. 1 BImSchG, 64 NatSchG und 41 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000.-DM geahndet werden.

VI Dieser Entscheidung liegen folgende, von der Fa. Rohrbach gefertigte Planunterlagen zugrunde:
1. Erläuterungsbericht vom 16.11.1973, soweit er nicht durch die Erläuterung des Alternativantrages vom 26.4.1974 aufgehoben ist,
2. Erläuterungsbericht des Ergänzungsgesuchs vom 26.4.76
3. Erläuterungsbericht des Alternativantrages vom 26.4.76

16

4. Übersichtsplan des Alternativantrages - Straßenführung vom 26.4.76 i.M. 1 : 2500
5. Straßenquerschnitte u. Längsschnitte - Alternativantrag vom 26.4.74 i.M. 1 : 1000 : 2500
6. Querschnitt durch den Ostrand des Plettenberges - Alternativantrag vom 26.4.74 i.M. 1 : 1000
7. Profilschnitte Alternativantrag vom 26.4.74 i.M. 1 : 5000
8. Lageplan vom 30.10.73 i.M. 1 : 2500
9. Übersichtsplan i.M. 1 : 10 000
10. Plan für die Lage der Quellfassungen vom 26.4.74 i.M. 1 : 10 000
11. Quellbestandsnachweis vom 26.4.70
12. Rekultivierungsplan der Westböschung vom 26.4.74 i.M. 1 : 1000
13. Wanderwegplan v. 26.4.76 i.M. 1 : 10 000
14. Gutachten über die Übertragung von Sprengerschütterungen.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zollernalbkreis, 7460 Balingen, Friedrichstr. 67, erhoben werden.

Haaß

BÜRGERMEISTERAMT
5. JULI 1977
DOTTERNHAUSEN

Dem
Bürgermeisteramt

7461 Dotternhausen

zur gefl. Kenntnis.

Balingen, den 5.7.1977
Landratsamt Zollernalbkreis

Edele

Variante 1 1982

Landratsamt 1977_10_24 Rekultivierung Plan